

## Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

### *Teilflächennutzungsplan „Windkraft 2022“ des Gemeindeverwaltungsverbandes „Laucherttal“*

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Laucherttal hat am **23. Mai 2012** in öffentlicher Sitzung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB beschlossen, den **Teilflächennutzungsplan „Windkraft 2022“ für Bereich des Gemeindeverwaltungsverbandes aufzustellen**. Der räumliche Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplanes erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Städte Gammertingen, Hettingen und Veringenstadt sowie die Gemeinde Neufra.

In einer weiteren öffentlichen Sitzung der GVV-Verbandsversammlung am **6. Dezember 2012 wurde der Vorentwurf des Teilflächennutzungsplanes „Windkraft 2022“ beschlossen**. Im Juni 2013 wurden die Öffentlichkeit sowie die Träger öffentlicher Belange beteiligt. In der öffentlichen Sitzung der GVV-Verbandsversammlung am **20. Juli 2015** wurde schließlich **der Entwurf des Teilflächennutzungsplans „Windkraft 2022“ gebilligt, sowie dessen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen**. Für den Planbereich ist der Planentwurf vom Juni 2015 maßgebend.

#### **→ Ziele und Zwecke der Planung**

Zur Steuerung der Windenergienutzung im Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbandes (GVV) Laucherttal hat die Verbandsversammlung beschlossen den Teilflächennutzungsplan „Windkraft 2022“ aufzustellen. Vor dem Hintergrund der „Energiewende“ und dem anvisierten Ausstieg aus der Nutzung der Kernenergie bis 2022 strebt das Land Baden-Württemberg bis zum Jahr 2020 mindestens 10% des Stroms im Land aus heimischer Windenergie zu gewinnen.

Nach Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 09. Mai 2012 verloren die Regionalpläne mit Aussagen zu Vorrang- und Ausschlussgebieten für die Windkraftnutzung bis zum Jahresende 2012 ihre Gültigkeit. Die Regionalplanung kann zukünftig zwar noch Vorrangflächen ausweisen, diese führen aber nicht mehr zum Ausschluss von Windenergieanlagen im verbleibenden Außenbereich. Nun können die Kommunen auf der Ebene der Flächennutzungsplanung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Konzentrationsbereiche für die Windkraftnutzung darstellen und die verbleibenden Flächen als Ausschlussflächen erklären.

Der Planentwurf mit integriertem Umweltbericht zu den Konzentrationszonen für die Windkraftnutzung in der Fassung vom Juni 2015 liegt **vom 28. September 2015 bis 30. Oktober 2015 (Auslegungsfrist)** zur Einsicht für jedermann bei folgenden Stellen während der üblichen Öffnungszeiten aus:

Bürgermeisteramt der Stadt Gammertingen (Sitz des Gemeindeverwaltungsverbandes Laucherttal), Hohenzollernstraße 5, 72501 Gammertingen im Zimmer 1.1, Haupt- und Personalamt, im 1. OG, Öffnungszeiten Mo. – Fr. 8.00 bis 12.00 Uhr

Bürgermeisteramt der Stadt Hettingen, Schloss, 72513 Hettingen im Zimmer 2.5, Kämmerei, im 2. OG, Öffnungszeiten Mo. – Fr. 8.00 bis 12.00 Uhr, Di. 14.00 Uhr – 17.00 und Do. 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

beim Bürgermeisteramt der Gemeinde Neufra, Im Oberdorf 41, 72419 Neufra, im Bürgerbüro, im 1. OG, Öffnungszeiten Mo. – Mi. 8.00 bis 12.00 Uhr, Do. 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Fr. 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Bürgermeisteramt der Stadt Veringenstadt, Im Stättle 116, 72519 Veringenstadt im Zimmer 104, Kämmerei, im 1. OG, Mo. – Mi. 8.00 bis 12.00 Uhr, Do. 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Fr. 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Der Planentwurf mit integriertem Umweltbericht zu den Konzentrationszonen für die Windkraftnutzung kann während des genannten Zeitraumes auch im Internet unter [www.laucherttal.de](http://www.laucherttal.de) eingesehen und abgerufen werden.

**Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind für den Teilflächennutzungsplan „Windkraft 2022“ verfügbar und werden mit ausgelegt:**

- Umweltbericht zu den Konzentrationszonen für die Windkraftnutzung (Entwurf). Der Umweltbericht ist Teil der Begründung, worin folgende umweltbezogene Informationen behandelt werden:
  - Umweltprüfung insbesondere mit Bestandsanalyse; Hinweise für weitere Planung; Auswirkung auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Mensch, Landschaft.
  - Kultur und Sachgüter, Wechselwirkungen; Anregungen zu Eingriffen und Kompensation sowie Prognose bei Nichtdurchführung der Planung
  - Artenschutz windkraftempfindlicher Vogelarten; Fledermäuse
  
- Beschlussvorlage des Gemeindeverwaltungsverbands Laucherttal vom 20. Juli 2015 zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Einwendungen, insbesondere zu den Themen
  - Eigentumsbeeinträchtigungen - Wertverlust von Grundstücken,
  - Gesundheitsbeeinträchtigungen (Abstand zu Wohngebieten, Infraschall, Lichtimmissionen, Schattenwurf, Disko-Effekt, Eiswurfgefahr, Bedrängende Wirkung, Erschütterungen des Bodens),
  - Artenschutz (Maßstab des § 44 Abs. 1 BNatSchG, Windkraftgefährdete Vogelarten, Fledermäuse),
  - Landschaftsschutz und Erholung (Keine Konzentrationszonen im Landschaftsschutzgebiet, Hänge des Laucherttals – weiche Tabuzone, Sichtbarkeitsanalyse, Erholung),
  - Verordnung Naturpark „Obere Donau“,
  - FFH-Vorprüfung,
  - Tiefflugzone,
  - Kulturdenkmäler und Geotope,

- Sonstige Einwendungen (Brandbekämpfung, Einbußen in Tourismus und Gastronomie, Abwanderung von Familien + jungen Menschen, Grundwasser, Hochspannungsleitungen).

Zum Planentwurf mit integriertem Umweltbericht zu den Konzentrationszonen kann sich jedermann gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Laucherttal, c/o Stadt Gammertingen, Hohenzollernstraße 5, 72501 Gammertingen **bis spätestens, 30. Oktober 2015** schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch unter [info@laucherttal.de](mailto:info@laucherttal.de) äußern. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die beiden Bebauungspläne unberücksichtigt bleiben können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

Der Gemeindeverwaltungsverband Laucherttal prüft die vorgebrachten Stellungnahmen und teilt das Ergebnis der Prüfung der jeweiligen Person mit. Sind Anregungen und Bedenken im Wesentlichen gleichem Inhalt von mehr als 50 Personen zu prüfen, kann die Mitteilung des Prüfungsergebnisses in der Weise erfolgen, dass Einsicht in das Ergebnis beim Sitz des Gemeindeverwaltungsverbandes Laucherttal während der Sprechzeiten ermöglicht wird. Darauf wird gegebenenfalls durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

Gammertingen, 17. September 2015

gez. Holger Jerg,  
Verbandsvorsitzender